



1200 JAHRE
822-2022
Großenlüder
natürlich...

antonius 
gemeinsam Mensch



Herzlich willkommen!



1. (öffentliche) Mitgliederversammlung „Inklusionsnetzwerk – Leben und Arbeiten in Großenlüder

am Donnerstag, dem 7. November 2024,
um 19:00 Uhr im Stiftskapitularischen Amtshaus



Agenda

1. Begrüßung und Vorstellung des Vereins
2. Vorstellung der Vereinsziele und Aktivitäten
3. Wahl der Mitglieder des ersten Vereinsvorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Austausch und Diskussion
6. Offene Fragerunde
7. Schlusswort





Begrüßung und Vorstellung des Vereins



Florian Fritsch,
Bürgermeister der Gemeinde Großenlüder



Sebastian Böhnisch,
Vorstandsteam Antonius





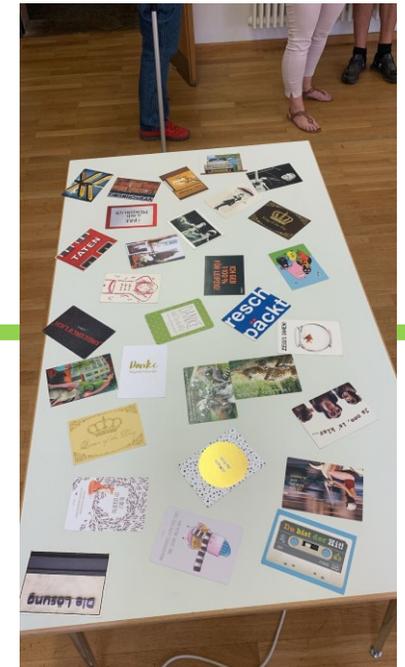
Begrüßung und Vorstellung des Vereins

Meilen- steine



12. Juli 2023

Start-Workshop





Begrüßung und Vorstellung des Vereins

Meilen- steine

6. Sept. 2023

Informations-
veranstaltung



Inklusives
Wohnen

Inklusives
Arbeiten

Barriere-
freiheit

Soziale
Teilhabe

Inklusionsnetzwerk
Großenlüder





Begrüßung und Vorstellung des Vereins

Meilen- steine



20. Sept. 2023

1. Netzwerktreffen





Begrüßung und Vorstellung des Vereins

Meilen- steine

1200
822-2022
Großenlüder
natürlich

HERZLICHE
EINLADUNG

**Geführter Krippenweg auf
Rollen mit Glühwein und
Bratwürstchen**

7. JANUAR 24 15:00 UHR

Mit Assistenzteam und
vielen Sitzgelegenheiten

Kostenlose Anmeldung bitte bis 28.12.23:
06648/950014 oder buergerbuero@grossenlueder.de

Inklusionsnetzwerk
Großenlüder

7. Jan. 2024

Krippenweg
auf Rollen





Begrüßung und Vorstellung des Vereins

Meilen- steine

28. April 2024

Lüdertalmarkt





Begrüßung und Vorstellung des Vereins

Meilen- steine

14. Juli und
3. Nov. 2024

Spaziergang in
Gesellschaft

**Komm,
lauf mit uns!**
Ein Spaziergang
in Gesellschaft

1200
JAHRE
822-2022
Großenlüder
natürlich...

Treffpunkt:
Sonntag, 14.07.2024, um 14:00 Uhr
Generationen-Gesundheits-Bewegungspark

- Ohne Anmeldung
- Alle Menschen sind willkommen
- Ausreichend Pausen sind eingeplant
- Für Getränke wird gesorgt
- 2 Routen zur Auswahl (kurze & längere Strecke)
- Spaziergang-Patenschaft wird vor Ort angeboten

Inklusionsnetzwerk
Großenlüder





Begrüßung und Vorstellung des Vereins

Meilen-
steine



7. Okt. 2024

Vereinsgründung





Begrüßung und Vorstellung des Vereins

Meilen- steine

Weihnachtsmarkt
mit „Rudel-Singen“ /
Weihnachtssingen

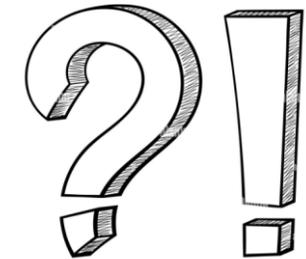
30. Nov. 2024





Begrüßung und Vorstellung des Vereins

Warum engagierst
du dich?





Vorstellung der Vereinsziele

Andree Literski
und
Björn Bierent,
Inklusionsberatung
Antonius





Vorstellung der Vereinsziele

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Gleichberechtigung

- (1) Der Name des Vereins lautet „Inklusionsnetzwerk – Leben und Arbeiten in Großenlüder“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 36137 Großenlüder.
- (3) Soweit in dieser Satzung bestimmte Funktionen oder Ämter lediglich in der männlichen Form bezeichnet sind, ist im Falle der Besetzung mit einer Frau die Bezeichnung in der entsprechenden weiblichen Form zu verwenden.





Vorstellung der Vereinsziele

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke durch Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die [redacted] sowie in der umliegenden Region. Der Verein verfolgt das Ziel, Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen gleichberechtigt ihre [redacted]

Die Schwerpunkte des Vereins liegen in den Bereichen:

- **Soziale Teilhabe:** Der Verein fördert die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Gemeinde. Durch gezielte Angebote wie gemeinsame Veranstaltungen, Feste, Freizeitaktivitäten und Ausflüge schafft der Verein [redacted] zwischen Menschen mit und ohne Behinderung, um Barrieren im sozialen Miteinander abzubauen und eine aktive Teilnahme am Gemeindeleben zu ermöglichen.
- **Inklusives Wohnen:** Der Verein unterstützt Menschen mit Behinderung dabei, selbstbestimmt und eigenständig in der Gemeinde Großenlүder zu leben. Im Rahmen von inklusiven Wohngemeinschaften oder eigenem

Wohnraum fördert der Verein die Eigeninitiative und Selbstständigkeit der Menschen.

- **Barrierefreiheit:** Der Verein setzt sich für die Schaffung und Förderung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen ein, um Menschen mit Behinderung den Zugang zu öffentlichen Räumen, Einrichtungen, Kultur- und Sportangeboten sowie allen weiteren Angeboten der Gemeinde zu erleichtern.
 - **Inklusives Arbeiten:** Der Verein unterstützt Menschen mit Behinderung bei der Teilhabe am Arbeitsleben. Dies geschieht durch die Vernetzung mit Arbeitgebern in der Region und die nötige Begleitung im beruflichen Alltag.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.





Vorstellung der Vereinsziele

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.





Vorstellung der Vereinsziele

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Die Mitgliedschaft kann auch enden, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Erinnerung der Zahlung der Mitgliederbeiträge nicht nachkommt (Ausschlussgrund).





Vorstellung der Vereinsziele

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen, wie dem regelmäßig zusammenkommenden Inklusionsnetzwerk, teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.





Vorstellung der Vereinsziele

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 10) und
2. der Vorstand (§ 7).





Vorstellung der Vereinsziele

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem amtierenden Bürgermeister der Gemeinde Großenlүder und einem Mitglied der Geschäftsleitung von antonius. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich.
- (2) Es können bis zu 5 Beisitzer gewählt werden. Die Beisitzer sind im Vorstand abstimmungsberechtigt.
- (3) Über die weitere Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand. Er kann sich dazu eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Bürgermeisters und dem Vertreter von antonius, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (6) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - die Vorbereitung und die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- (8) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.





Vorstellung der Vereinsziele

§ 8 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.





Vorstellung der Vereinsziele

§ 9 Kassenprüfung

Die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung wird am Ende eines jeden Geschäftsjahres von zwei gewählten Kassenprüfern geprüft. Sie erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Im Rahmen der ersten Mitgliederversammlung wird der erste Kassenprüfer für ein Jahr, der zweite für zwei Jahre gewählt. Jedes darauffolgende Jahr muss von der Mitgliederversammlung abwechselnd einer der beiden Kassenprüfer für zwei Jahre neu gewählt werden. Ein Kassenprüfer darf wiedergewählt werden. Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.





Vorstellung der Vereinsziele

§ 10 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands (postalisch oder elektronisch) unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln (75 %) der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln (80 %) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.





Vorstellung der Vereinsziele

§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidation

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Bürgerstiftung „antonius : gemeinsam Mensch“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.





Vorstellung der Vereinsziele

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt, und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, die Berichtigung der über seine Person gespeicherte Daten, soweit diese unrichtig sind, zur Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behauptetem Fehler weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, sowie die Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der vorgenannten Personen aus dem Verein hinaus.





Vorstellung der Vereinsziele

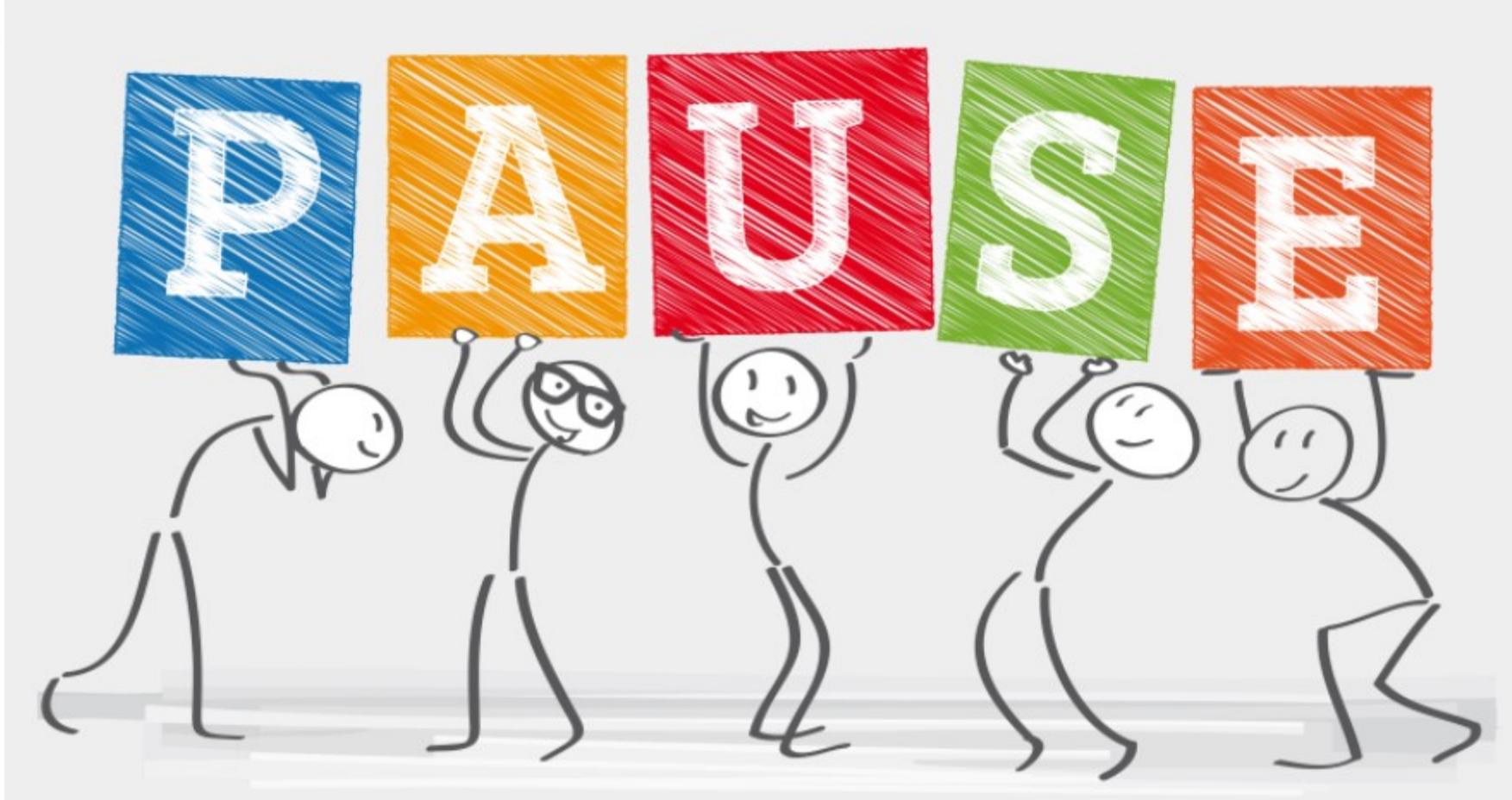
§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte. Sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.







Wahl der Mitglieder des ersten Vereinsvorstandes

Auszug aus der Vereinssatzung:

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem amtierenden Bürgermeister der Gemeinde Großenlüder und einem Mitglied der Geschäftsleitung von antonius. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich.
- (2) Es können bis zu 5 Beisitzer gewählt werden.
Die Beisitzer sind im Vorstand abstimmungsberechtigt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.





Wahl der Kassenprüfer

Auszug aus der Vereinssatzung:

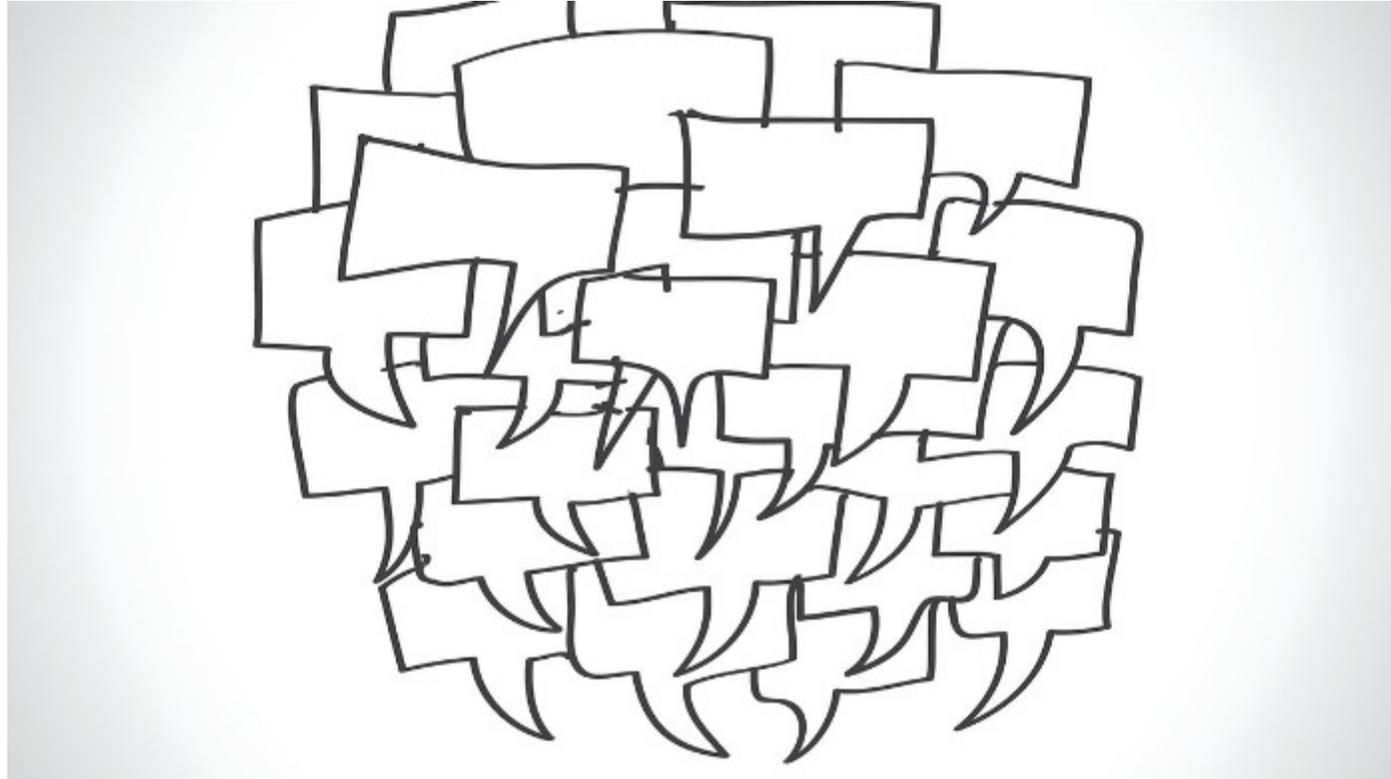
§ 9 Kassenprüfung

Im Rahmen der ersten Mitgliederversammlung wird der erste Kassenprüfer für ein Jahr, der zweite für zwei Jahre gewählt. Jedes darauffolgende Jahr muss von der Mitgliederversammlung abwechselnd einer der beiden Kassenprüfer für zwei Jahre neu gewählt werden. Ein Kassenprüfer darf wiedergewählt werden. Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.





Austausch und Diskussion





Offene Fragen

Fragen, Wünsche, Anregungen?





Schlusswort



„Inklusion lässt sich nicht einfach verordnen. Sie hängt wesentlich auch von den Einstellungen, Erfahrungen und Vorurteilen ab. Es muss in den Köpfen noch viel passieren, bis wir die Andersheit von Menschen als Gleichheit erleben.“



Barbara Fornefeld,
Professorin für Rehabilitationswissenschaft
an der Universität Köln





Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Schönen Feierabend!